

Parkordnung der Veterinärmedizinischen Universität Wien

§ 1. Allgemeines

(1) Die Verwaltung aller Parkflächen im Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien sowie die Vollziehung dieser Parkordnung obliegt der Direktion für Personal & Infrastruktur. Es werden grundsätzlich nur Einfahrtsgenehmigungen, nicht jedoch Einstellgenehmigungen erteilt. Einfahrtsgenehmigungen können jederzeit widerrufen werden.

(2) Im Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien (VUW) stehen baulich gekennzeichnete Parkplätze zur Verfügung.

(3) Dauernde oder vorübergehende Einschränkungen auf den zur Verfügung stehenden Parkplätzen können von der VUW verfügt werden.

(4) Die VUW ist weder zur Bewachung der abgestellten Fahrzeuge noch zur Reinigung, Schneeräumung oder Streuung der Parkflächen verpflichtet.

(5) Die VUW ist berechtigt ein- und ausfahrende Fahrzeuge und deren Ladegut hinsichtlich möglicher Gefährdungen (Sicherheitsrisiken, Seuchengefahr etc.) zu überprüfen.

(6) Die in den Brandschutzbestimmungen enthaltenen Sicherheitsbestimmungen erfahren durch diese Richtlinien keine Änderungen.

§ 2. Erteilung von Einfahrtsgenehmigungen

(1) Einfahrtsgenehmigungen können an Bedienstete, die an der Veterinärmedizinischen Universität Wien tätig sind oder an Personen, die in einem festen Dienstverhältnis zu einem Institut oder einer Klinik an der Veterinärmedizinischen Universität Wien stehen oder sonst an einer Einrichtung der Universität länger dauernd tätig sind, ausgegeben werden. Weiters können Einfahrtsgenehmigungen an Mitarbeiter von am Campus angesiedelten Kooperationsunternehmen, an Lehrende der Veterinärmedizinischen Universität Wien, sowie an Studierende der Veterinärmedizinischen Universität Wien, die ein Anstellungsverhältnis mit der Universität haben, ausgegeben werden.

(2) Bei der Vergabe der Einfahrtsgenehmigungen wird auf die Anzahl der verfügbaren Parkplätze Rücksicht genommen. Es werden 2 mal soviel Einfahrtsgenehmigungen als Abstellflächen vorhanden sind, vergeben. Die Parkplätze werden, soweit keine spezielle Kennzeichnung wie beispielsweise Patienten-, Lieferanten-, ...Parkplätze erfolgt ist, nicht bestimmten Personen zugewiesen.

(3) Personen ohne Einfahrtsgenehmigung dürfen auf das Gelände der Veterinärmedizinischen Universität Wien nur zur Überbringung von Patienten, zu Vorsprachen, zur Ausführung von Dienstleistungen oder zum Zwecke von Zustellungen einfahren, haben die speziell ausgewiesenen Parkflächen zu nutzen und haben nach Beendigung der Tätigkeit die dafür bestimmten Parkflächen unverzüglich wieder zu verlassen.

(4) Ausnahmen von den Bestimmungen über die Zulassung Nichtberechtigter zum Parken im Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien können aus Anlass von Veranstaltungen nach Bedarf von der VUW verfügt werden.

(5) Die Vergabe von Einfahrtsgenehmigungen und deren Evidenthaltung erfolgt durch die Direktion für Personal & Infrastruktur.

§ 3. Rechte und Pflichten der Inhaber von Einfahrtsgenehmigungen

(1) Das Parken von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Veterinärmedizinische Universität Wien übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere auch keine Haftung für Schäden durch Tiere. Es besteht kein Anspruch auf die Benützung eines bestimmten Platzes. Die Einfahrtsgenehmigung ist nur insoweit gültig, als die vorhandenen Parkplätze noch nicht besetzt sind. Falls die Parkflächen besetzt sind, dürfen die für bestimmte Zwecke gewidmeten Parkplätze oder allgemeine Freiflächen nicht benützt werden. Das Fahrzeug ist dann außerhalb des Universitätsgeländes abzustellen.

(2) Die Einfahrtsgenehmigung für den in § 2 (1) genannten Personenkreis wird durch Übergabe einer Plakette erteilt, die bei der Einfahrt auf das Universitätsgelände im Fahrzeug gut sichtbar angebracht sein muss und dort während der Parkdauer zu verbleiben hat. Für die Plakette wird, unter Anrechnung schon erhaltener Kautionen, eine Kaution von 30€ eingehoben, die bei Rückgabe der Plakette refundiert wird.

(3) Fahrzeuge, die entsprechend § 2 (3) vorübergehend auf dem Gelände der Veterinärmedizinischen Universität Wien parken, werden von den Portieren mit einer besonders gekennzeichneten Plakette versehen. Diese Plakette ist beim Parken des Kraftfahrzeuges im Fahrzeug deutlich sichtbar anzubringen. Beim Verlassen des Geländes der VUW hat der Portier die Plakette wieder einzuziehen.

(4) Taxis dürfen ohne Parkplakette gemäß § 3 (3) in das Gelände der VUW einfahren.

(5) Jegliche Übertragung der Einfahrtsgenehmigung durch den Berechtigten an Dritte ist unstatthaft. Dies zieht die sofortige Einziehung der Einfahrtsgenehmigung und den Verfall der Kaution nach sich. Der Berechtigte haftet für jeden durch die Weitergabe entstandenen Schaden.

(6) Der Verlust von Parkplaketten ist unverzüglich der Direktion für Personal & Infrastruktur zu melden. Bei Ausscheiden aus der Universität oder bei Eintritt von Umständen, die den Bedarf nach einer Einfahrtsgenehmigung wegfallen lassen, ist die Parkplakette umgehend an die Direktion für Personal & Infrastruktur zurückzugeben.

(7) Die Parkberechtigten verpflichten sich durch Unterfertigung eines entsprechenden Revers zur Einhaltung der Bestimmungen über die Verkehrsregelung und das Parken an der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

§ 4. Benützung der Parkplätze

(1) Das Abstellen von Fahrzeugen darf - unter Beachtung vorhandener Bodenmarkierungen, allfälliger Park- und Halteverbotszeichen sowie verfügbarer zeitlicher oder persönlicher Beschränkungen - ausschließlich auf den dafür bestimmten Bodenflächen erfolgen. Behindertenparkplätze dürfen ausschließlich von Behinderten benützt werden. Die Direktion für Personal & Infrastruktur kann auf Antrag jeder Klinik Parkplätze für Patientenbesitzer widmen.

(2) Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichentafel sowie das Dauerparken von Fahrzeugen oder Anhängern ist verboten. Ausgenommen davon sind gekennzeichnete Tiertransporter. Diese dürfen für die Dauer des Aufenthaltes des damit transportierten Großtieres abgestellt werden. Die Transporter sind ausschließlich an dafür gekennzeichneten Stellplätzen abzustellen. Pro Tag wird dafür eine Gebühr von 5 € über die Direktion des Tierspitals eingehoben.

(3) Das Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen auf dem Areal der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist, abgesehen von einer Pannenbehebung, untersagt. Ausgenommen sind Dienstfahrzeuge der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

(4) Auf den Flächen und Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung mit der Maßgabe, dass die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h beträgt.

(5) Alle Benützer von Verkehrsflächen sind verpflichtet, alle Schäden und Verluste am Objekt und an sonstigem Eigentum der Universität zu ersetzen sowie bei Schadenersatzforderungen Dritter die Universitäten schadlos zu halten, wenn Schäden von ihnen im Zusammenhang mit dem Einfahren, Parken oder sonstigen Betrieb von Fahrzeugen auf dem Universitätsgelände verursacht werden. Alle Benützer sind verpflichtet alle Schäden zu melden, die von ihnen verursacht oder beobachtet werden.

§ 5. Parken von einspurigen Fahrzeugen

(1) Fahrräder sowie motorbetriebene einspurige Fahrzeuge dürfen ohne Einfahrtsgenehmigung auf den hierfür vorgesehenen, besonders gekennzeichneten Flächen abgestellt werden.

(2) Fahrräder sind möglichst in Fahrradständern abzustellen. Das Anlehnen von einspurigen Fahrzeugen an Hauswänden und das Abstellen auf Flächen für den fließenden Verkehr oder auf Rasenflächen ist verboten.

§ 6. Schlussbestimmungen - Maßnahmen bei Fehlverhalten

(1) Verkehrsbehindernd oder ohne Einfahrtsberechtigung abgestellte KFZ's werden auf Kosten des Fahrzeughalters entfernt.

(2) Verstöße gegen die Parkordnung führen -unter Einbehaltung der Kautions- zum Verbot des Parkens auf dem Gelände der Veterinärmedizinischen Universität Wien, zum Entfernen des Fahrzeuges auf Kosten des Fahrzeughalters, sowie zu Besitzstörungsklagen.

(3) Nutzer von Fahrrädern und motorbetriebene einspurige Fahrzeuge, deren Benützer diese Parkordnung übertreten, werden in Analogie zu §6 (2) behandelt.

(4) Die Kontrolle der Einhaltung der Parkordnung und das Setzen von Maßnahmen zur Einhaltung erfolgt durch die Direktion für Personal & Infrastruktur

(5) Alle Einnahmen aus dieser Regelung dienen zur Kostendeckung der Infrastruktur der VUW.